

Weitere Beschlüsse und Verfügungen: Amtliche Publikation am Freitag, 29. Mai 2026

Beschaffung zweier Kommunalfahrzeuge; gebundene Ausgaben

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 27. Mai 2026:

Die Gemeinde Männedorf, insbesondere der Fachbereich Strassen und Gewässer, betreibt ein Kommunalfahrzeug. Aufgrund des Alters und des Zustands ist ein Ersatz erforderlich. Der Ersatz ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Auf Grund der langen Lieferfristen von ca. 8 Monaten wird die Beschaffung bereits im Jahr 2026 inisiert.

Mit der Submission wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Dieselfahrzeug zu beschaffen. Dabei wurde auch die Option eines Elektrofahrzeugs geprüft. Im Vergleich der Angebote hat sich die Elektrovariante durchgesetzt.

Das Fahrzeug wird für die Strassenreinigung, den Winterdienst und weitere kommunale Einsätze benutzt. Damit wird gewährleistet, dass die Infrastruktur nachhaltig unterhalten sowie die Lebensqualität und Sicherheit der Bevölkerung sichergestellt wird.

Für die Beschaffung des Kommunalfahrzeuges wird ein Kredit von CHF 423'234.85 inkl. MwSt. bewilligt.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe von CHF 264'287.20 inkl. MwSt. gemäss § 103 GG für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist. Zusätzlich gelten CHF 158'947.65 inkl. MwSt. als neue Ausgabe.

Aufgrund von § 5 VGG ist die Gemeinde verpflichtet, für die ordnungsgemässe Aufrechterhaltung der entsprechenden Dienste oder Aufgaben besorgt zu sein. Hierzu gehört auch der Ersatz der ausgedienten Fahrzeuge.

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum ist vorliegend nicht gegeben, da die Aufgabe Strassenreinigung, Winterdienst sowie weitere kommunale Einsätze weiterhin erfüllt werden müssen. Das ausgediente Fahrzeuge wird durch ein Fahrzeug für dieselben Aufgaben und Funktionen Typus ersetzt. Der Verwendungszweck bleibt derselbe. Da anstelle eines reinen Ersatzes ein Elektrofahrzeug beschafft wird, liegt eine gebundene Ausgaben mit einem Anteil neu vor. Das neue Fahrzeug weist den neuesten Standard der Technik aus.

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Ermessensspielraum.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 29. Mai 2026

Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

www.maennedorf.ch

Gemeinderat

Gemeinderat
Tel. 044 921 66 22
praesidiales@maennedorf.ch

